



Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen BE

Ortsplanung

Baureglement

Gültig ab 18. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
A ALLGEMEINES		
Geltungsbereich; Bedeutung	1	4
Vorbehalt anderer Vorschriften, privatrechtliche Bestimmungen	2	4
Ausnahmen	3	4
Baubewilligung, Erfordernis	4	4
Voraussetzungen, Befugnisse der Baupolizeibehörde	5	5
Verfahren	6	5
Zuständigkeit	6	6
B BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN		
<u>I. Bauweise</u>		
Offene Bauweise	7	6
Gebäudestellung, Firstrichtung	8	6
<u>II. Bauabstände</u>		
Bauabstand von öffentlichen Strassen	9	7
Wasserbaupolizeilicher Abstand	10	7
Abstandsvorschriften für Freiflächen	11	7
Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund		
- im Allgemeinen	12	8
- unbewohnte An- und Nebenbauten	13	8
- Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	14	9
- Näherbau	15	9
- Gebäudeabstand	16	9
<u>III. Geschosse, Gebäudehöhe</u>		
Geschosse	17	10
Gebäudehöhe		
- im Allgemeinen	18	10
- gestaffelte Gebäude	19	11
<u>IV. Dachausbau</u>		
Gebäude mit Dachraum		
- Dachausbau	20	11
- Dachgestaltung	21	11
<u>V. Gestaltung der Bauten und der Umgebung</u>		
Gesamtwirkung	22	12
Umgebungsgestaltung	23	12
<u>VI. Nutzung</u>		
Mass der Nutzung	24	13

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
C ZONENVORSCHRIFTEN		
<u>I. Allgemeines</u>		
Bedeutung	25	13
Detailplanpflicht	26	13
<u>II. Bauzonen</u>		
Wohnzone (W2)	27	13
Kernzone (KZ)	28	14
Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	29	14
ZPP „Stockere Süd“	30	14
<u>III. Bauen in der Landwirtschaftszone</u>		
Bauen in der Landwirtschaftszone (LWZ)	31	15
<u>IV. Schutzgebiete</u>		
Ortsbilschutzperimeter	32	15
Archäologische Funde	33	16
Baudenkmäler	34	16
Beizug kant. Denkmalpflege, archäologischer Dienst	35	16
Beizug regionale Ästhetikfachstelle, Berner Heimatschutz	36	17
Naturojekte	37	17
<u>V. Freiflächen</u>		
Freiflächen (FF)	38	17
<u>VI. Baupolizeiliche Masse</u>		
Masse, Empfindlichkeitsstufe	39	18
D ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN UND BAUPOLIZEIORGANE		
Zuständigkeit	40	18
E WIDERHANDLUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Widerhandlungen	41	19
Inkrafttreten	42	19

Erklärung der Abkürzungen:

BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
Bew D	Baubewilligungsdekret
SBG	Strassenbaugesetz

A ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich, Bedeutung

¹Das Baureglement - einschliesslich der graphischen Darstellung der Messvorschriften im Anhang - gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

²Soweit die Gemeinde mit Überbauungsplänen, Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften oder Zonen mit Planungspflicht (ZPP) eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.

³Beim Erlass von Sonderbauvorschriften und Zonen mit Planungspflicht für höhere Häuser oder andere Sonderbauformen im Sinne von Art. 19 des Baugesetzes sind die in der baurechtlichen Grundordnung, im technischen Bericht der Ortsplanung und in den Richtplänen der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren.

Art. 2

Vorbehalt anderer Vorschriften

¹Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton gehen vor. ¹

privatrechtliche Bestimmungen

²Die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB über Stützmauern und Einfriedigungen sowie über die Ausführung der Brandmauern gelten als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 3

Ausnahmen

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das eidgenössische, respektive das kantonale Recht massgebend (Art. 24 RPG, Art. 26 ff und Art. 81 ff BauG, Art. 66 SBG).

Art. 4

Baubewilligung

¹Das Baugesetz und das Baubewilligungsdekret bestimmen, für welche Bauvorhaben eine Baubewilligung erforderlich ist.

Erfordernis

²Ausser der Baubewilligung sind für die Ausführung von Bauvorhaben die in der Gesetzgebung verlangten weiteren Bewilligungen notwendig (Art. 42 BewD).

¹ Die massgebenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse sind im Anhang zusammengestellt.

³Bauten und Anlagen dürfen erst erstellt, abgeändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die rechtskräftige Baubewilligung nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD) und die erforderlichen besonderen Bewilligungen vorliegen.

⁴Vorbehalten bleibt ein von den zuständigen Behörden gestatteter vorzeitiger Baubeginn.

Art. 5

Voraussetzungen, Befugnisse

¹Bauvorhaben werden bewilligt, wenn

- a) das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften entspricht
- b) das Baugrundstück genügend erschlossen ist;
- c) die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird und
- d) ihm keine Hindernisse der Planung nach Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.

²Insbesondere können nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche

- a) die baupolizeilichen Bestimmungen (B) und die Zonenvorschriften (C) dieses Reglementes einhalten;
- b) eine hinreichende Erschliessung (Art. 7 BauG, Art. 3 ff BauV), die erforderliche Abstellfläche für Motorfahrzeuge (Art. 16 ff BauG, Art. 49 ff BauV) und wo vorgeschrieben, einen genügenden Kinderspielplatz (Art. 15 BauG, Art. 42 BauV) sicherstellen;
- c) den Anforderungen des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes entsprechen.

³Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 26 ff. und 81 ff. des Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 6

Verfahren

¹Zur Vereinfachung des Verfahrens wird den Gesuchstellern eine Voranfrage empfohlen. Sie soll zu Beginn der Projektierungsarbeiten bei den zuständigen Gemeindebehörden eingereicht werden und die Art sowie die Nutzung des Gebäudes und die Gestaltungsidee umschreiben.

Zuständigkeit

²Die Baupolizeibehörde ist befugt:

- a) vom Bauherrn alle erforderlichen Aufschlüsse über das Bauvorhaben und den Bauvorgang zu verlangen (Art. 15 BewD);
- b) die Ausführung des Bauvorhabens zu beaufsichtigen und alle für einen vorschriftsgemässen und sicheren Bauvorgang notwendigen Anordnungen zu treffen (Art. 47 BewD);
- c) den Bauherrn zur Leistung angemessener Sicherheit für die Ausführung der ihm obliegenden Vorkehren anzuhalten.
- d) zur Beurteilung von Bauvorhaben kann auf Kosten des Gesuchstellers eine neutrale Fachinstanz beigezogen werden.

B BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I. Bauweise

Art. 7

Offene Bauweise

¹Es gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 10 ff, Art. 39), gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände (Art. 9) einzuhalten.

²Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 39 genannten Masse beschränkt.

³Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird. Die Freihaltung neuer Brandmauern ist, ausgenommen bei eingeschossigen Bauten, nicht erlaubt.

Art. 8

Gebäudestellung, Firstrichtung

¹Neubauten sind längs von Strassen in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu erstellen.

²An Hängen sind die Gebäude in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.

³Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete mit traditioneller Bauweise haben sich Neubauten in der Stellung und Firstrichtung nach Möglichkeit der überlieferten Bauweise anzupassen.

⁴Wo es architektonisch oder vom Ortsbild her begründet oder zur rationalen Ausnutzung des Baugrundes unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten.

II. Bauabstände

Art. 9

Bauabstand von
öffentlichen Strassen

¹Von Strassen der Basiserschliessung ist ein Bauabstand von mindestens 5.00 m, von solchen der Detailerschliessung ein Bauabstand von 3.60 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen.²

²Für die Einteilung in Strassen der Basiserschliessung und solche der Detailerschliessung ist Art. 106ff BauG massgebend.

² Siehe graphische Darstellung im Anhang

³Gemäss Art. 69 Strassenbaugesetz muss der Vorplatz vor Einstellgaragen bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagentiefe, jedoch mindestens 5.00 m aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine gleichwertige Lösung ermöglichen.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 10

Wasserbaupolizeilicher Abstand

¹Von Gewässern ist, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, ein wasserbaupolizeilicher Abstand von wenigstens 10.00 m, für die Gürbe 18.00 m zu wahren. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen.

²Vorbehalten bleibt die Befugnis der kantonalen Baudirektion, in begründeten Fällen einen grösseren wasserbaupolizeilichen Abstand zu verlangen (Art. 48 WBG).

³Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 11 ff, Art. 39) gehen dem wasserbaupolizeilichen Abstand vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand ergeben.

Art. 11

Abstandsvorschriften für
Freiflächen

¹Gegenüber Freiflächen sind die für die Zone des Baugrundstückes geltenden reglementarischen Grenzabstände (Art. 12 ff, Art. 39) einzuhalten.

²Bei der Überbauung der Freifläche ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken für eingeschossige Bauten ein Grenzabstand von 5.00 m, für mehrgeschossige Bauten ein solcher von 6.00 m einzuhalten. Ist die grenzseitige Fassade eines Gebäudes länger als 15.00 m, so ist der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 39, Abs. 2 zu berechnen.

³Die Gebäudeabstände innerhalb der Freifläche richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Überbauung.

⁴Die Beschattungstoleranzen gemäss Art 22 BauV dürfen weder innerhalb der Überbauung noch gegenüber den angrenzenden Liegenschaften überschritten werden.

Art. 12

Grenzabstand gegenüber
nachbarlichem Grund
im Allgemeinen

¹Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 39 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge zu wahren.³

³ Siehe graphische Darstellung im Anhang

²Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und beschattete Längsseite eines Gebäudes. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

³Gebäude mit Wohn- und/oder Arbeitsräumen haben auf einer Gebäudeseite einen grossen, auf den restlichen einen kleinen Grenzabstand einzuhalten.

Der grosse Grenzabstand darf nicht auf der Nordseite des Gebäudes liegen und ist nötigenfalls durch die Baupolizeibehörde festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass er vor derjenigen Fassade zu liegen kommt, welche die grösste Fensterfläche zu Wohn- oder Arbeitsräumen aufweist.

⁴Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Nicht von der Umfassungswand, sondern von der äusseren Brüstung von Vorbauten wie Balkonen, Wintergärten und dergleichen ist zu messen, falls diese Vorbauten mehr als 50 Prozent einer Fassade bedecken.

Art. 13

Unbewohnte An- und
Nebenbauten

¹Für An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmt sind, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00 m, sofern die mittlere Gebäudehöhe dieser Bauten 3.00 m und ihre Grundfläche 60.00 m² nicht übersteigen. Die der Grenze zugekehrte Fassade darf nicht länger als 7.00 m sein.

²Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 14

Anlagen und Bauteile im
Grenzabstand

¹Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden) dürfen, von der Umfassungswand aus gemessen, höchstens 2.00 m in den Grenzabstand hineinragen.

²Unter dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1.00 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

³Für Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngegruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 15

Näherbau

¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Art. 7.

²Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten (Art. 13, Abs. 2) ist ein Näherbau nur mit Ausnahmebewilligung gemäss Art. 26 des Baugesetzes gestattet. Der privatrechtliche

Minimalabstand (Art. 79 ff EG zum ZGB) darf dabei nicht unterschritten werden⁴.

Art. 16

Gebäudeabstand

¹Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

²Für unbewohnte An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 13 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbars gegenüber Nachbarbauten, bis auf 2.00 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 der Bauverordnung überschritten würden.

⁴Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 7 und 13.

III. Geschosse, Gebäudehöhe

Art. 17

Geschosse

¹Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

²Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn

- a) die Grundfläche der hier untergebrachten Wohn- oder gewerblichen Arbeitsräume (die Wandquerschnitte nicht eingerechnet) mehr als 50% der Bruttofläche eines Normalgeschosses ausmacht;
- b) es bei offener Bauweise im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden (Art. 97 BauV) um mehr als 1.20 m überragt; Abgrabungen für einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht eingerechnet, sofern sie eine Breite von 5.00 m, bei Fassaden von mehr als 15.00 m Länge 1/3 der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreitet⁵.

³Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 66 der BauV) vorbehalten.

⁴Das Dachgeschoss zählt als Geschoss, wenn die Kniewandhöhe ein Mass von 1.20 m überschreitet. Die Kniewandhöhe wird in der Fassadenflucht von oberkant fertig Dachgeschossboden bis zum Schnittpunkt mit oberkant Dachsparren gemessen. Vorbehalten bleibt Art. 67 BauV.

⁴ Siehe Anhang II

⁵ Siehe graphische Darstellung im Anhang

Art. 18

Gebäudehöhe
Im Allgemeinen

¹Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten (Art. 17, 2b) werden nicht gerechnet⁶.

²Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 39) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist talseitig eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

³Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 19

gestaffelte Gebäude

Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten Oberkant der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

IV. Dachausbau

Art. 20

Gebäude mit Dachraum
Dachausbau

¹Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden über der ganzen Grundrissfläche zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 67 BauV.

²Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff. BauV) sind einzuhalten. Über dem Kehlgebälk dürfen keine abgeschlossenen Wohn- oder Arbeitsräume eingerichtet werden.

Art. 21

Dachgestaltung

¹Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender, reflektierender oder sonst wie auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.

²Es sind nur Sattel-, Walm- und Gerschilddächer (Krüppelwalmdach) gestattet. Die Dachneigung muss in der Kernzone zwischen 30° und 50° und in der Wohnzone zwischen 20° und 25° liegen.

⁶ Siehe graphische Darstellung im Anhang

³Für unbewohnte An- und Nebenbauten bis 40.00 m² Grundflächen können auch andere Dachformen gestattet werden, sofern die Grundfläche des Anbaues nicht mehr als 30 Prozent der Grundfläche des Hauptbaues beträgt. Flachdächer sind nach Möglichkeit natürlich zu begrünen.

⁴Sofern der Abstand des Dachrandes zum öffentlichen oder nachbarlichen Grund weniger als 3.00 m beträgt, sowie im Bereich von Hauszugängen sind hinreichende Schneefänge anzubringen.

⁵Dachaufbauten und dergleichen sind gestattet, wenn sie zusammen nicht mehr als 1/3 der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses ausmachen. Zusätzlich sind Dachflächenfenster bis maximal 50 % der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses erlaubt. Werden keine Dachaufbauten und dergleichen realisiert, sind Dachflächenfenster bis maximal 1/3 der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses zugelassen. Dachaufbauten müssen im Minimum 1.50 m von der Fristlinie weg angeordnet werden und dürfen nicht über die Fassadenflucht hinausragen. Dachaufbauten über dem Kehlgebälk sind verboten. Dachflächenfenster sind bis zur Grösse von 0.80 m² i. L. gestattet.

⁶Für die Dachgestaltung innerhalb des Ortsbildschutzperimeters gelten ergänzend die Vorschriften Art. 32.

⁷Im Rahmen von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften oder Zonen mit Planungspflicht sind auch andere Dachformen gestattet, sofern sie auf die Umgebung angemessen Rücksicht nehmen.

V. Gestaltung der Bauten und der Umgebung

Art. 22

Gesamtwirkung

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

²Neu-, Um- und Anbauten haben sich bezüglich Gebäudeform und -stellung, Dachform und Materialwahl dem Charakter des Landschafts-, Orts- und Strassenbilds anzupassen. Bestehende Gliederungen von Häusern und Plätzen sind zu übernehmen. Die Farbgebung ist Teil des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 23

Umgebungsgestaltung

¹Bei grösseren Bauvorhaben oder bei besonders schwierigen Verhältnissen ist auf Verlangen der Baukommission ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

²Die Baugrundstücke sind unter möglichst weitgehendem Einbezug der bestehenden Bäume und Sträucher zu bepflanzen.

³Terrainveränderungen sind so anzulegen, dass sie sich harmonisch in die überbaute Parzelle einfügen und der Übergang zu den Nachbargrundstücken diese nicht beeinträchtigen.
Die Baukommission kann die Profilierung von beabsichtigten Terrainveränderungen verlangen.

VI. Nutzung

Art. 24

Mass der Nutzung

Das Mass der zulässigen Nutzung ergibt sich aus den Vorschriften über die zulässigen Gebäudedimensionen und die Grenz- und Gebäudeabstände.

C ZONENVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Art. 25

Bedeutung

Die Zonenvorschriften bestimmen Art, Grad und Bedingungen der in den Bauzonen des Zonenplans vorgesehenen baulichen Nutzung.

Art. 26

Detailplanpflicht

¹Die Bauzonen der Gemeinde gelten als Gebiete mit Pflicht zur Aufstellung von Detailerschliessungsplänen im Sinne von Art. 106 ff des Baugesetzes.

²Die Baupolizeibehörde kann auf einen Detailerschliessungsplan verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der Bauverordnung (Art. 3 ff. BauV) entsprechende Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

II. Bauzonen

Art. 27

Wohnzone (W2)

Die Wohnzone (W2) ist der Wohnnutzung vorbehalten. Zugelassen sind zudem gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen im Umfang der Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 90 BauV).

Art. 28

Kernzone (K)

¹Die Kernzone (K) umfasst das Gebiet der ursprünglichen Siedlung, die im Charakter erhalten bleiben soll. Sie ist für herkömmliche Dienstleistungsbetriebe, Wohn- und Landwirtschaftsbauten bestimmt. Gewerbebetriebe sind zugelassen, sofern keine störenden Immissionen auftreten, insbesondere die in Art. 39 festgelegten Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

²Für die Gestaltung von Bauten innerhalb des Ortsbildschutzperimeters bleibt Art. 32 vorbehalten.

Art 29

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

¹Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (ÜO) gemäss Art. 88 BauG voraus. Vorbehalten bleiben die Bestimmung gemäss Art. 93 Abs. 1, Bst. a bis c BauG.

²Die Erarbeitung einer Überbauungsordnung hat in enger Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern und Gemeinde zu geschehen (Art. 93 Abs. 4 BauG).

Art. 30

ZPP "Stockere Süd"

¹Die ZPP Stockere Süd bezweckt die Realisierung einer Wohnüberbauung, welche der speziellen Hangsituation Rechnung trägt.

²Es sind zweigeschossige, freistehende oder zusammengebaute Einfamilienhäuser gestattet. Stille Gewerbe nach Art. 90 BauV sind zugelassen.

³Die strassenmässige Erschliessung erfolgt ab der Mühledorf- und der Bernstrasse. Die notwendigen Autoabstellplätze sind vorwiegend in Unterständen und Garagen anzuordnen.

⁴Zwischen der Bernstrasse und der Mühledorfstrasse ist eine öffentliche Fusswegverbindung sicherzustellen.

⁵Die Überbauung ist nach einem Gesamtkonzept zu erstellen. Für die Hauptgebäude sind Satteldächer mit Firstrichtung parallel zur Hangneigung gestattet. Für die Gestaltung der Aussenräume ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

⁶Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

III. Bauen in der Landwirtschaftszone

Art. 31

Landwirtschaftszone (LWZ)

¹Das Bauen in der Landwirtschaftszone (LWZ) richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes (Art. 80 BauG).

²In der Landwirtschaftszone gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- a) für landwirtschaftliche Wohnbauten und nichtlandwirtschaftliche Bauten, wie Zone W 2;
- b) für übrige landwirtschaftliche Bauten:
 - ein Grenzabstand von 3.00 m und ein Gebäudeabstand von 6.00 m;
 - für landwirtschaftliche und gewerbliche Silobauten, eine Grundfläche von höchstens 30.00 m² und eine Höhe von 13.00 m, gemessen vom gewachsenen Boden bis zu höchsten Dachpunkt.

³Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

IV. Schutzgebiete

Art. 32

Ortsbildschutzperimeter

¹Der Schutzperimeter dient dem Schutz (Art. 9 BauG) der historisch und kulturell wertvollen Dorfteile, die in ihrer Gesamtheit grundsätzlich erhalten bleiben sollten.

²Die zulässige Nutzung innerhalb des Perimeters ist im Zonenplan und im Baureglement geregelt.

³Innerhalb des Schutzperimeters sind die Elemente der traditionellen Bauweise wie Volumen, Hausstellung, Firstrichtung, Dachgestaltung, die Fassadeneinteilung und deren Gestaltung, Materialien und Farben bei Neu- und Umbauten sowie Renovationen zu übernehmen oder zu erhalten. Insbesondere darf die räumlich optische Wirkung der Kirche und ihrer Umgebung bei Veränderungen innerhalb des Perimeters nicht beeinträchtigt werden.

⁴Landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten und Anlagen, die aus betrieblichen Gründen spezielle Formen erfordern (Silos, Treibhäuser, etc.) müssen sich in Bezug auf ihre Gestaltung dem Schutzzweck unterordnen (Ausmass, Standort, Höhe, Farbgebung, etc) und bedürfen einer speziell sorgfältigen Einpassung ins Orts-, bzw. Landschaftsbild.

⁵Flachdachbauten sind für Haupt- und Nebengebäude verboten.

⁶Die Aussenraumgestaltung ist in ihrem ursprünglichen Zustand nach Möglichkeit zu erhalten (Strassen- und Platzverhältnisse, Hofstätten, Bäume, Vorgärten, etc.).

⁷Alle Bauvorhaben innerhalb des Ortsbildschutzperimeters, insbesondere Neubauten, Abbrüche, Fassadenveränderungen, Dachaufbauten, etc. sind durch eine neutrale Fachinstanz beurteilen zu lassen.

Art. 33

Archäologische Funde

Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren archäologische Schutzgebiete, so ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.
Treten archäologische Funde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Art. 34

Baudenkmäler

Die schützens- und erhaltenswerten Objekte gemäss Art. 10a ff Baugesetz sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen⁷.

Beizug der kant. Denkmalpflege

Art. 35

bzw. des archäologischen Dienstes

¹Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren

- Archäologische Objekte gemäss Art. 10 Abs. 1 Lit. e BauG
- schützenswerte Baudenkmäler oder
- erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteile einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind,

ist die kantonale Denkmalpflege zw. Der archäologische Dienst in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

²Die Baudenkmäler nach Abs. 1 sind zugleich Objekte des kantonalen Inventars und im Bauinventar mit „K“ gekennzeichnet.

³Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

Beizug einer regionalen

Ästhetikfachstelle oder des
Berner Heimatschutzes

Art. 36

¹Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht unter Art. 35 Abs. 1 fallen, ist der Beizug einer regionalen Ästhetikfachstelle oder der Bauberatung des Berner Heimatschutzes empfohlen.

²Der frühzeitige Beizug einer regionalen Ästhetikfachstelle oder der Bauberatung des Berner Heimatschutzes sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

⁷ Liste der Schutzobjekte im Anhang

Art. 37

Naturobjekte

¹Die im Zonenplan bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Ufergehölz stehen unter dem Schutz der Gemeinde.

²Das Ausreuten von Ufergehölzen (mit Ausnahme des normalen Unterhaltes) sowie das Fällen von Hochstämmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden darf, ebenso alle Terrainveränderungen und baulichen Massnahmen im Umkreis von 10.00 m. Mit der Fällbewilligung kann die Pflicht verbunden werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

³Der Gemeinderat kann die kantonalen Fachstellen zur Beratung beiziehen.

V. Freiflächen

Art. 38

Freiflächen (FF)

¹In Freiflächen (FF) (Art. 77 BauG) dürfen nur die vom Baugesetz zugelassenen Bauten und Anlagen erstellt werden. Bereits bestehende andere Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

VI. Baupolizeiliche Masse

Art. 39

Masse

Empfindlichkeitsstufe (ES)

¹Für die Bauzonen gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2, folgende kleinen Grenzabstände (kGA), grossen Grenzabstände (gGA), Gebäudehöhen (GH), Geschosszahlen (GZ), Gebäudelängen (GL) und Empfindlichkeitsstufen (ES):

Zone	kGA	gGA	GH	ABs. 1	GL	ES
W 2	5.00 m	10.00 m	7.00 m	2	25.00 m	II
K	Gemäss bestehender Überbauung oder:					
	4.00 m	10.00 m	7.00 m	2	25.00 m	III

²In den Wohnzonen erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 15.00 m lang oder über 12.00 m breit sind, auf den betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge, auf den betreffenden Schmalseiten um 1/2 der Mehrbreite. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur Fassade gemessen.

³Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände von Winkelbauten und anderen im Grundriss gestaffelten Gebäuden richtet sich nach den graphischen Darstellungen im Anhang.

D ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN UND BAUPOLIZEI-ORGANE

Art. 40

Zuständigkeit

Der Gemeinderat beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit hiefür in den Vorschriften nicht ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt ist.

E WIDERHANDLUNGEN und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung (Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 50 BewD, Art. 85 SBG), des Gemeindegesetzes (Art. 58 GG) oder des Strafgesetzbuches (Art. 292 StGB) vom Richter geahndet.

Art. 42

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung in Kraft.

²Baugesuche, die beim Inkrafttreten des Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach bisherigem Recht beurteilt.
Vorbehalten bleibt die Einsprachebefugnis der Behörden gemäss Art. 36 BauG.

Genehmigungsvermerk

Vorprüfung vom 23. Januar 1979

Publikation im Amtsblatt
im Amtsanzeiger vom 19. Mai 1979 und
vom 18. Mai + 8. Juni 1979

Öffentliche Auflage des Baureglementes je 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 19.
Mai 1979 bis 28. Juni 1979

Erledigte Einsprachen: Keine

Unerledigte Einsprachen: Keine

Rechtsverwahrungen: Keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14. MAI 1979

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE KIRCHENTHURNEN

am 8. Juni 1979 mit 28 JA
0 NEIN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident sig. Ch. Hebeisen

Die Sekretärin sig. L. Kunkler

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Kirchenturnen, den 2. Juli 1979 Die Gemeindeschreiberin
sig. L. Kunkler

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION 5. DEZEMBER 1979

Teilrevision Gemeindebaureglement

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren	vom 24. April bis 7. Mai 2006
Vorprüfung	vom 08. Mai 2006
Publikation im Amtsanzeiger	vom 20. und 27. April 2006
Öffentliche Auflage	vom 08. Mai bis 06. Juni 2006
Einspracheverhandlung	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG am 26. Juni 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident Die Sekretärin

sig. H. Strahm sig. L. Kunkler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Kirchenthurnen, 01. Juli 2007

Die Gemeindeschreiberin

sig. L. Kunkler

GENEHMIGT DURCH DAS
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AGR DES KANTONS BERN

am 18. Juli 2006

sig. Adrian Lüthi

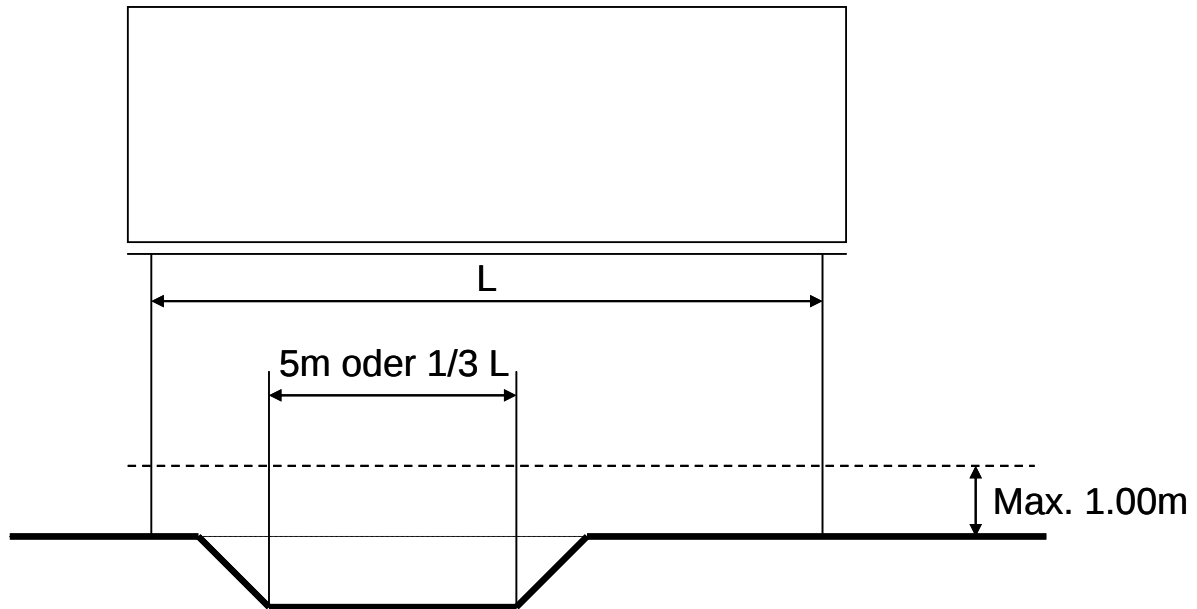
ANHÄNGE

ANHANG I	Graphische Darstellung der Bau- und Abstandsberechnungen
ANHANG II	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Artikel 79
ANHANG III	Liste der Schutzobjekte
ANHANG IV	Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Erlasse im Bauwesen

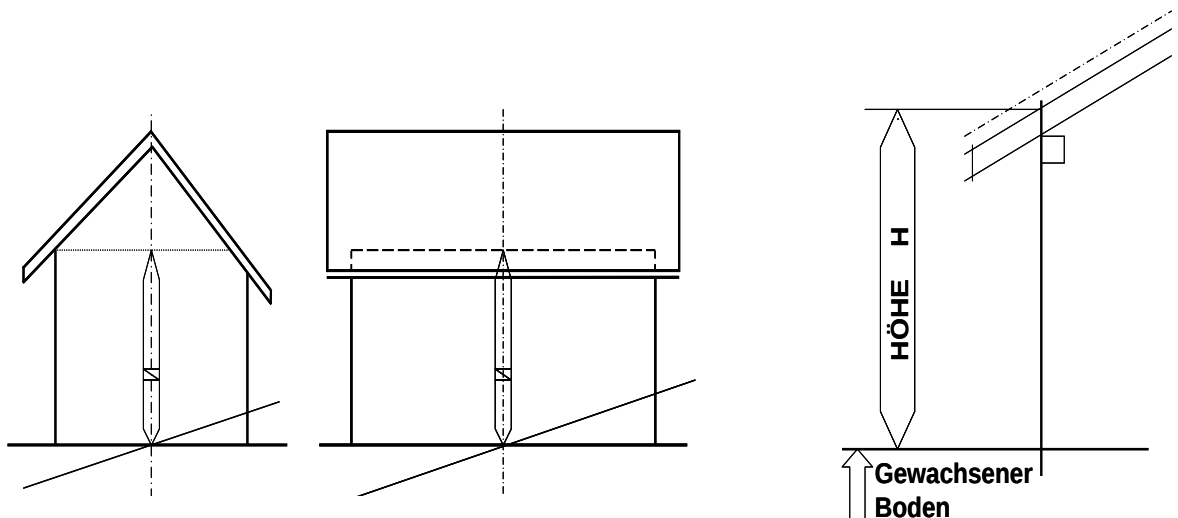
ANHANG I

Graphische Darstellung der Bau- und Abstandsberechnungen

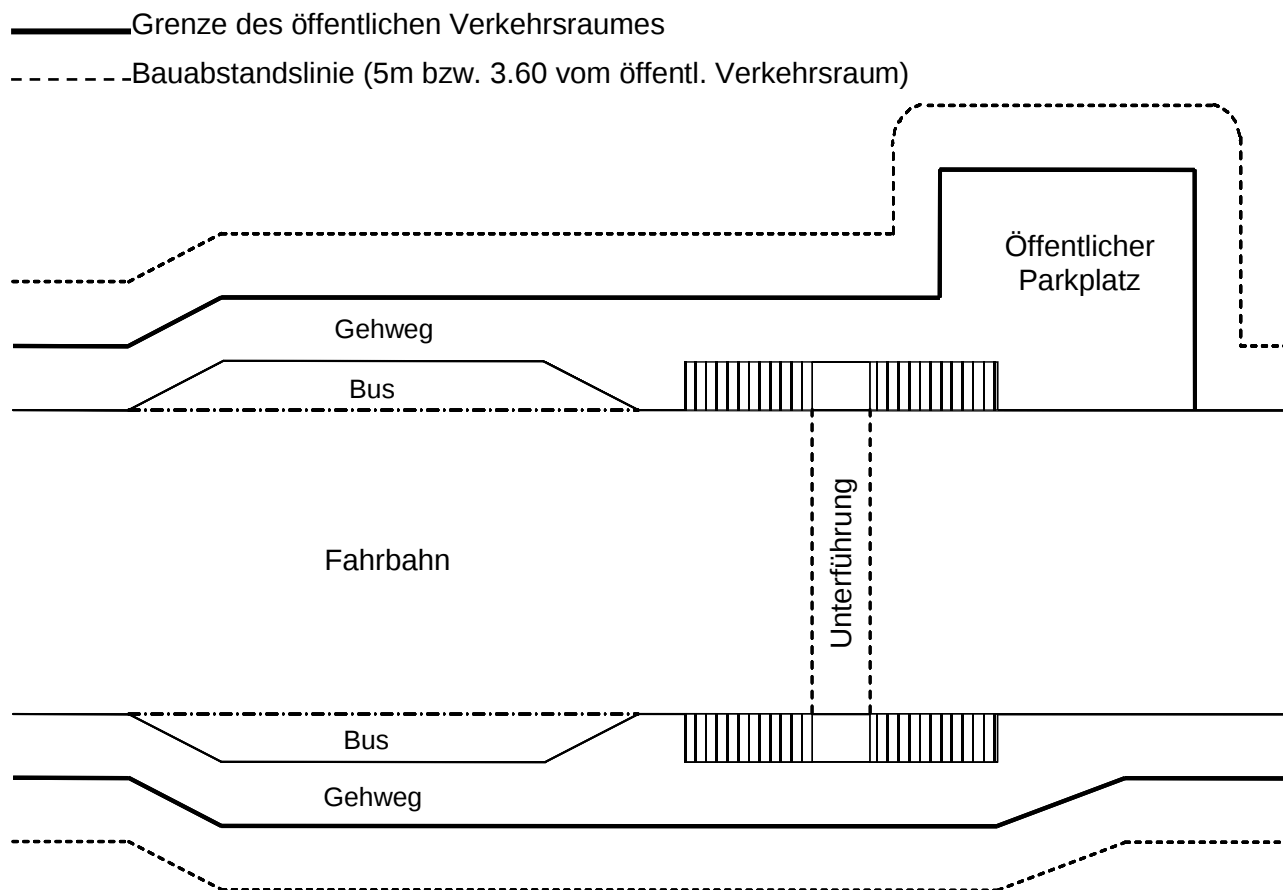
I. Geschosse / Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten (Art. 17)



II. Gebäudehöhe (Art. 18)



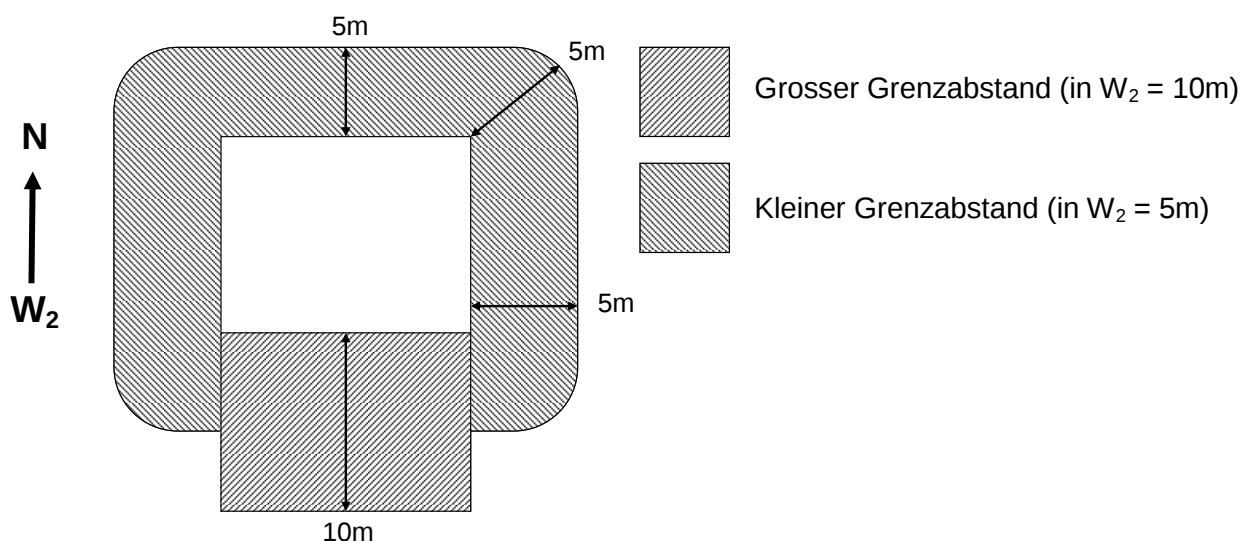
III. Bauabstände vom öffentlichen Verkehrsraum (Art. 9)



Regel: *Der Bauabstand wird gemessen von der bestehenden oder der in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen effektiven Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes. Die Grenze der vermachten Strassenparzelle ist ohne Bedeutung.*

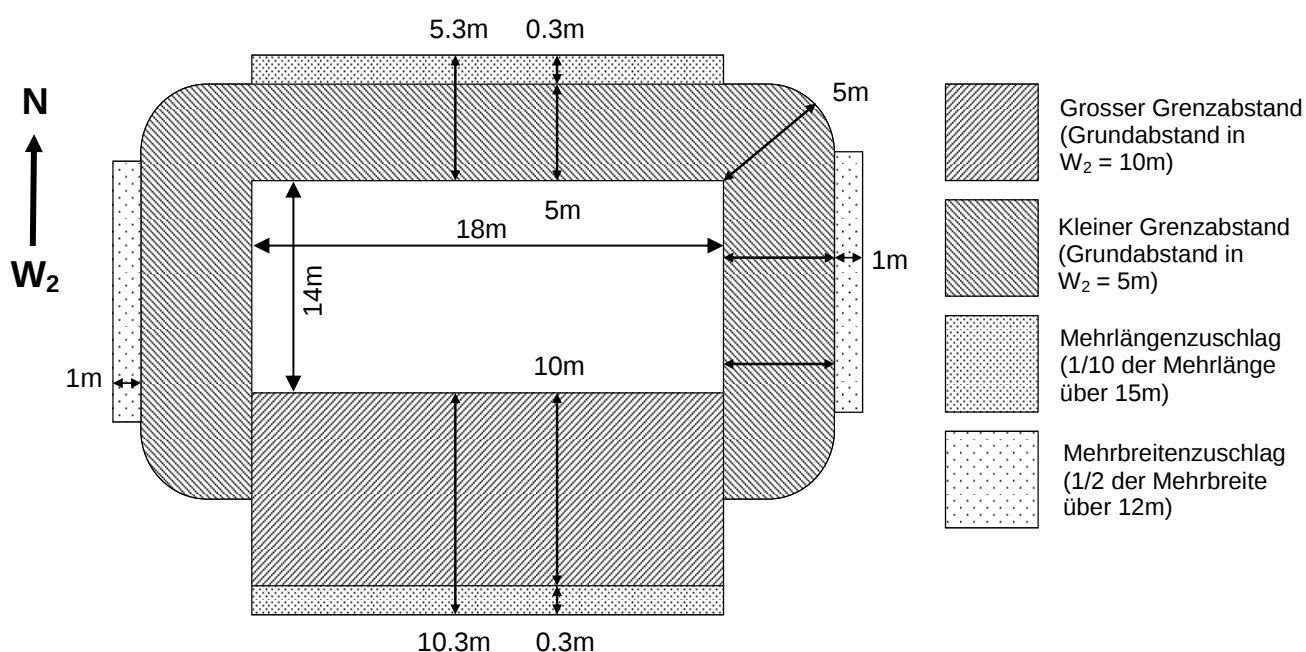
IV. Grenz- und Gebäudeabstände nach Art. 12 und 39

1. Gebäude ohne Mehrlänge und Mehrbreite (Grundabstände)



Regel: Die schraffierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

2. Gebäude mit Mehrlänge und Mehrbreite (Grundabstände zuzüglich Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag)



Regel: Die schraffierten und punktierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

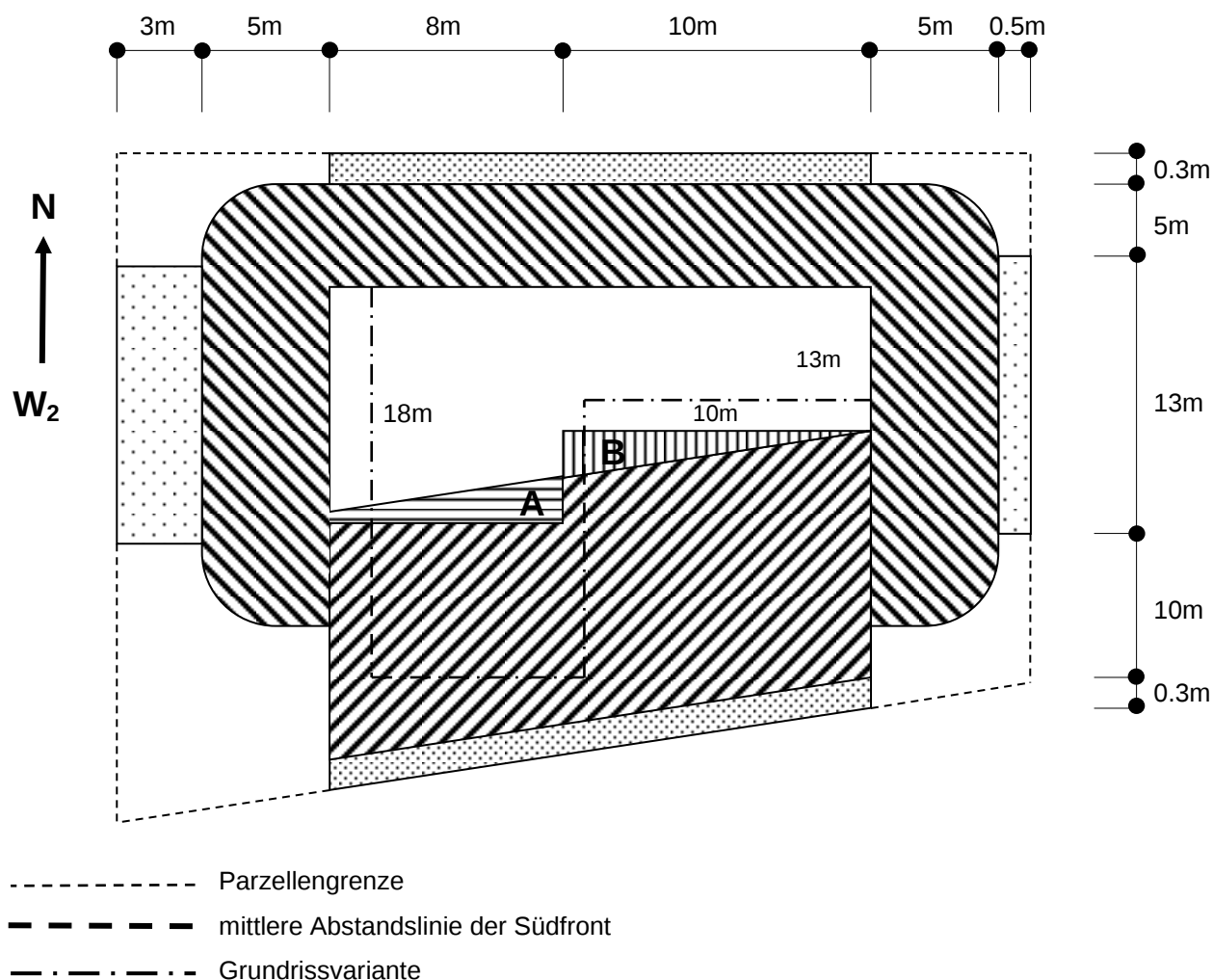
3. Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Regeln:

- a) *Die nachstehenden Regeln sind nur anwendbar, soweit das abgewinkelte oder gestaffelte Gebäude bzw. die gestaffelte Gebäudegruppe gleichzeitig bewilligt und in einem Zuge erstellt wird.*
- b) *Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen.*
- c) *Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen).*
- d) *Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten, wobei die Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge von der Gesamtausdehnung des Gebäudes oder der Gebäudegruppe in der Längs- bzw. Querrichtung zu berechnen sind.*
- e) *Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand (Grundabstand und allfälliger Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen. Dabei darf aber kein nach Art. 22 der Bauverordnung unzulässiger Schattenwurf entstehen.*

18m

Beispiel A: Winkelbau



Bemerkungen:

Die Abstandslinie verläuft parallel zu der massgebenden Parzellengrenze.

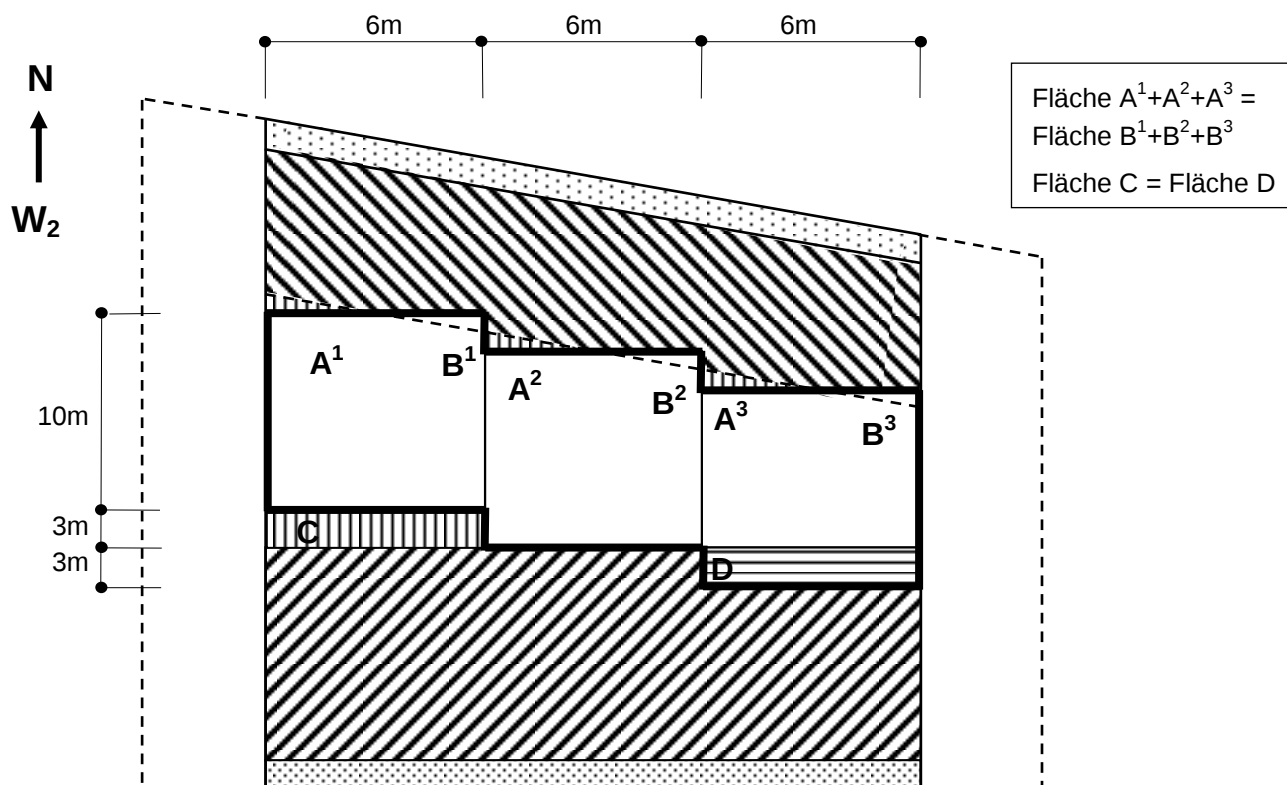
Die Flächen A und B müssen gleich gross sein.

Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade) und aus der Gesamtlänge des Gebäudes (18m) errechnet.

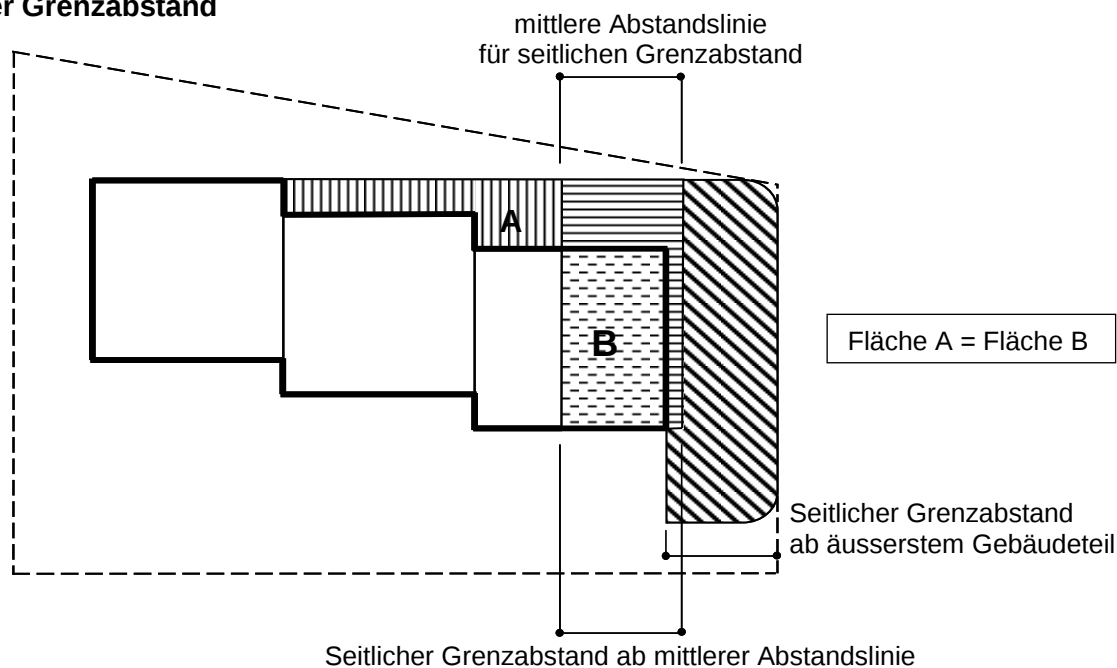
Der Gebäudeteil A könnte an sich noch näher an die südliche Grundstücksgrenze herangerückt werden, nämlich bis zum kleinen Grenzabstand, (inkl. allfälliger Mehrlängen- oder Mehrbreitenzuschläge) doch müsste in diesem Falle zur Kompensation die Südfassade des östlichen Gebäudeteils weiter von der Grenze zurückgenommen werden (vgl. Grundrissvariante).

Beispiel A: Gebäudegruppe mit gestaffeltem Grundriss

1. Nördlicher und südlicher Grenzabstand

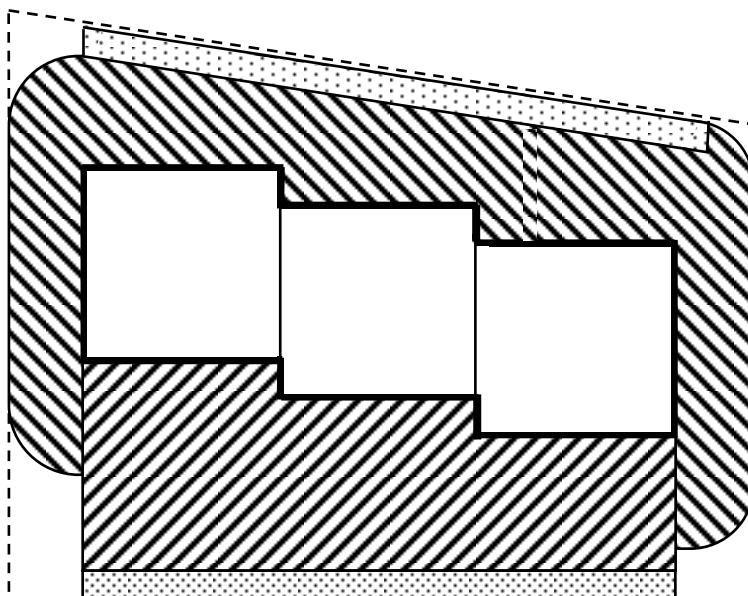


2. Seitlicher Grenzabstand

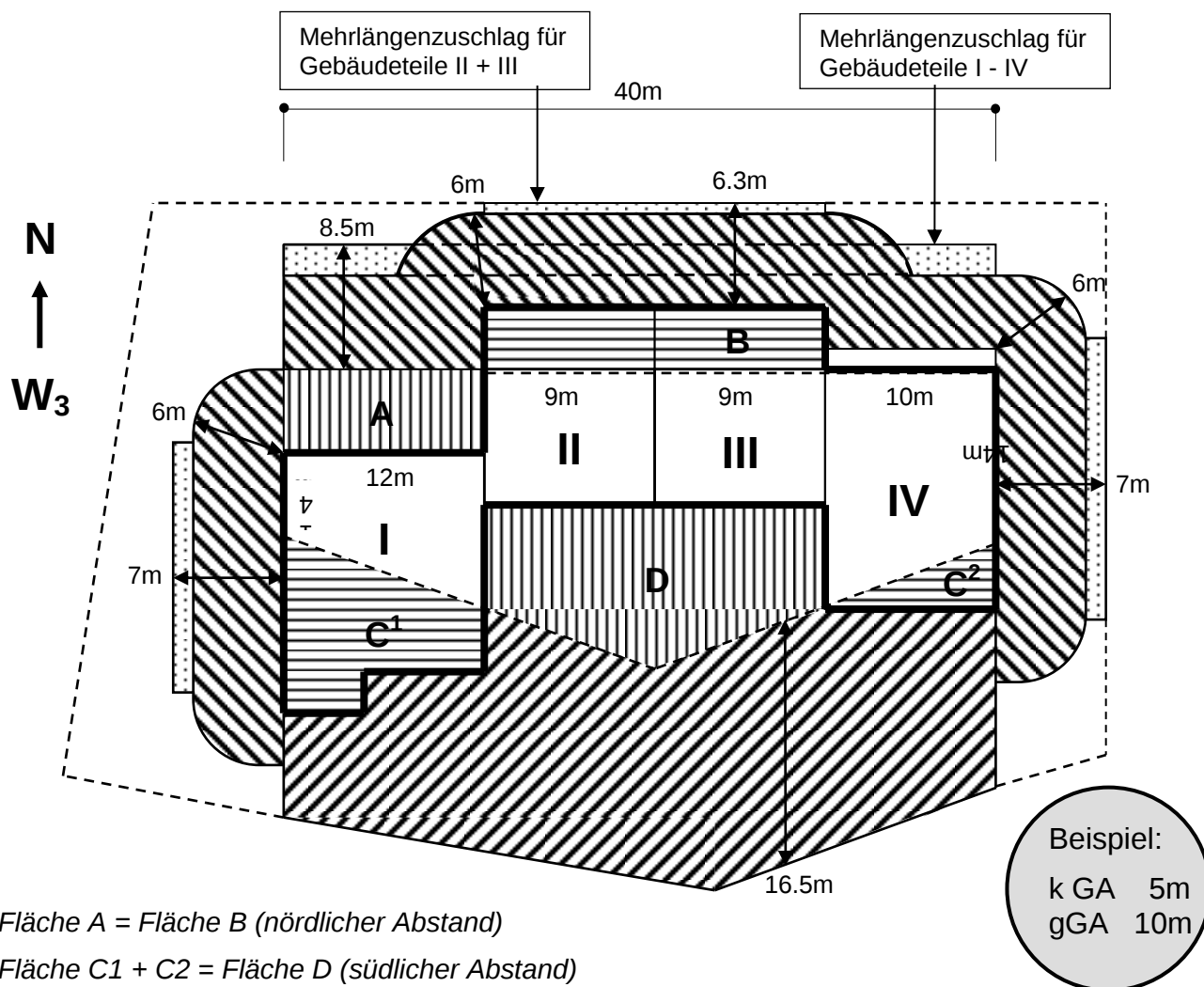


Bemerkung: Wegen der starken Rückstaffelung ist für den seitlichen Grenzabstand die Fassade des Gebäudeteils B (Regel e) und nicht die mittlere Abstandslinie (Regel b) ausschlaggebend.

3. Zusammenzug



Beispiel C: Gebäudegruppe mit unregelmässigem Grundriss



Bemerkung: Für die Ermittlung der seitlichen Grenzabstände siehe Beispiel B.

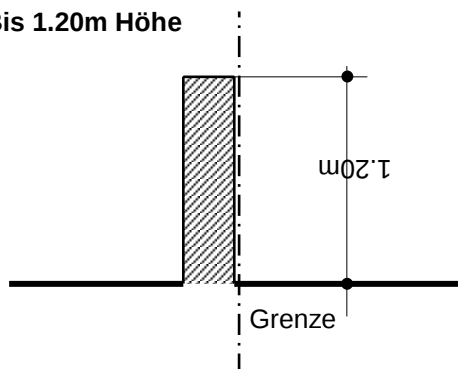
V. Bau- und Planzvorschriften

Die gesetzlichen Grenzabstände und das Recht auf Anrisses werden geregelt durch:

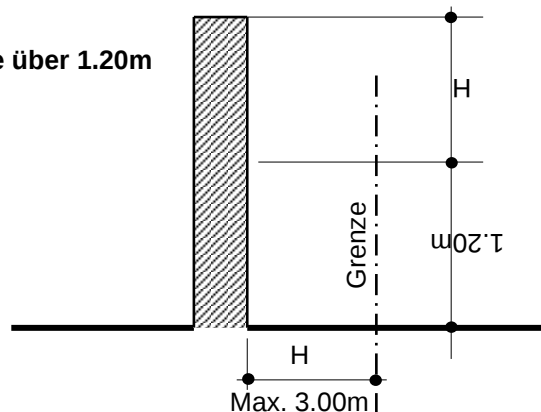
- ZGB Art. 687 und 688
- Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Bernisches Einführungsgesetz zum ZGB Art. 79

1. Tote Einfriedungen

Bis 1.20m Höhe

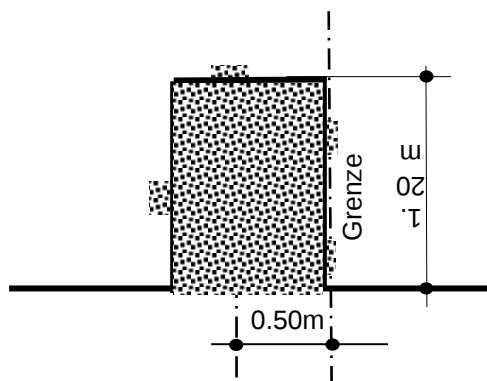


Höhe über 1.20m

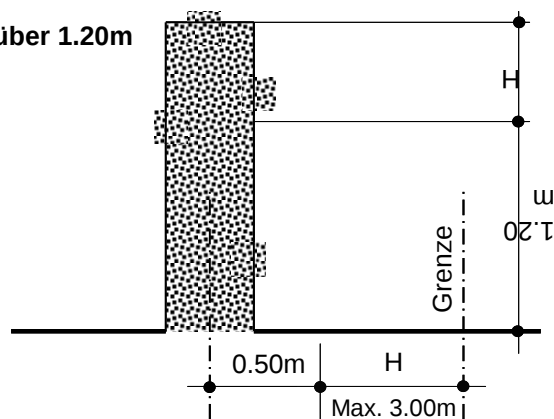


2. Grünhecken

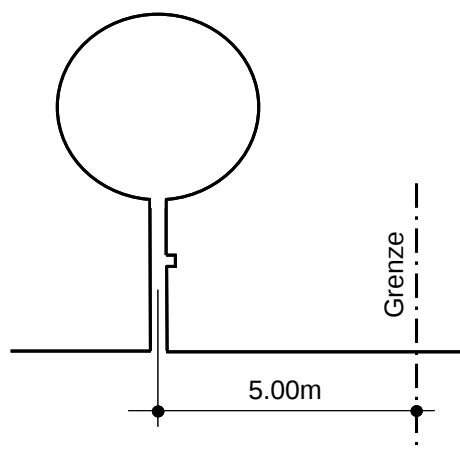
Bis 1.20m Höhe



Höhe über 1.20m

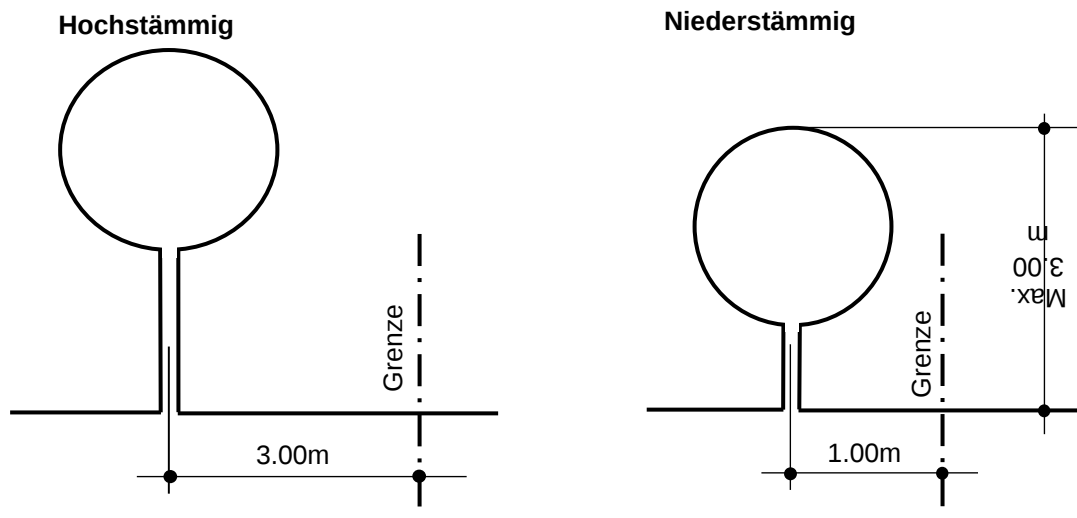


3. Zierbäume

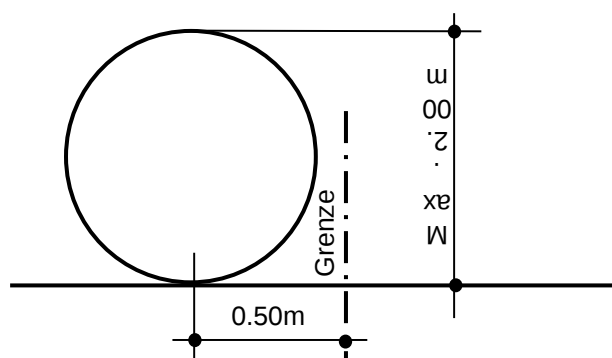


Kastanien
Pappeln
Nussbäume
Birken
Buchen
Linden
etc.

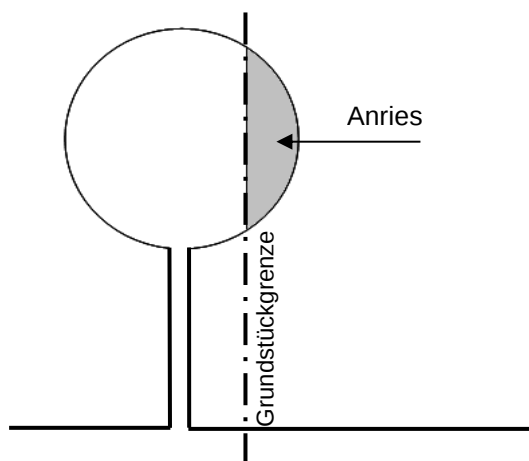
4. Obstbäume



5. Ziersträucher



6. Anries (ZGB Art. 687)



1. Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten Anries).
3. Auf Waldgrundstücken, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

ANHANG II

Einführungsgesetz zum des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 79 *[Fassung vom 7. 6. 1970]*

C. Nachbarrecht

I. Bauten und Pflanzungen

1. Grenzabstände

¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.

² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

Art. 79a *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

2. An- und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Art. 79b *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

3. Vorspringende Bauteile

Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1,20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 79c *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

4. Abort- und Düngergruben

¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.

Art. 79d *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

5. Hofstattrecht

¹ Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.

² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

Art. 79e *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

6. Brandmauern

a Pflicht

Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Art. 79f *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

b Mitbenützung

¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubedenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 79g *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

c Erhöhung

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79h *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

7. Stützmauern und Böschungen
a Pflicht zur Errichtung; Ausführung

- ¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
- ² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.
- ³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1,20 m überragen.

Art. 79i *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

b Eigentum

- ¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.
- ² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

Art. 79k *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

8. Einfriedungen

- ¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
- ² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.
- ³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

9. Bäume und Sträucher

- ¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:
5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
3 m für hochstämmige Obstbäume;
1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

10. Entzug von Licht und Sonne

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79n *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

11. Benützung von Mauern an der Grenze

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Art. 79o *[Eingefügt am 7. 6. 1970]*

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

ANHANG III

Liste der Schutzobjekte

Strasse	Nr.	Baugattung / Baugruppenbewertung			K-Objekt	
Bernstrasse	2	Kä	-	erh		1
Bernstrasse	3	Ki	A	sch	K	1
Bernstrasse	5	PH	A	sch	K	1
Bernstrasse	5A	Scho	A	erh	K	1
Bernstrasse	7	BH	A	sch	K	1
Bernstrasse	9	WH/G	A	erh	K	1
Bernstrasse	11	BH	A	erh	K	1
Bernstrasse	16	BH	A	erh	K	1
Bernstrasse	36	WH	-	erh		1
Dorf	1	Sch	A	erh	K	1
Dorf	2	OH/St	A	erh	K	1
Dorf	4	St	A	erh	K	1
Hellgasse	5C	OH	A	erh	K	1
Hellgasse	7	BH	A	erh	K	1
Möslistrasse siehe Bernstrasse 16	1	BH	A	erh	K	1
Möslistrasse	5	BH	A	erh	K	1
Möslistrasse	5A	Scho	A	erh	K	1
Möslistrasse	12	BH	-	erh		1
Mühledorfstrasse	47	BH	-	erh		1
Mühledorfstrasse	47A	OH/Sp	-	erh		1
Schulhausweg	1	SH	A	erh	K	1

Legende

erh erhaltenswert
sch schützenswert
K K-Objekt

BH Bauernhaus
G Wohn- und Geschäftshaus
Kä Käserei
Ki Kirche
OH Ofenhaus
PH Pfarrhaus
Scho Schopf
SH Schulhaus
Sp Speicher
WH Wohnhaus

ANHANG IV

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

Stand November 2004

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)

- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)

- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Luftthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Au-enverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
- Kantonaies Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonaies Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonaie Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. NACHBARRECHT UND PRIVATES BAURECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)